

Leistungen für Bildung und Teilhabe



Leistungen für Bildung und Teilhabe Allgemeine Informationen

Seit dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Im Landkreis Schwäbisch Hall sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an allen Aktivitäten in Kindertageseinrichtungen, Schulen und in der Freizeit teilnehmen können. Deshalb gibt es für Familien mit geringem Einkommen finanzielle Unterstützung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Welche Leistungen gibt es?

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und für Schüler*,
- · Schulbedarf für Schüler*,
- Schülerbeförderungskosten*,
- Lernförderung für Schüler*,
- Zuschuss zum Mittagessen für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und für Schüler*,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

*Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Anmerkung: In der Broschüre wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.



Leistungen für Bildung und Teilhabe Allgemeine Informationen

"Tagesausflug, Wandertag oder Klassenfahrt - Ihr Kind gehört dazu!" Leistungen bei eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und Schüler können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

"Auf das richtige Material kommte es an." Leistungen zum Schulbedarf Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 103 Euro und zum 1. Februar 51,50 Euro. Anschaffungen wie

Schulranzen, Sportsachen und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien sollen dadurch erleichtert werden.

"Damit Ihr Kind weiterkommt." Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten

Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Kosten aus dem Regelbedarf zu bestreiten.



Leistungen für Bildung und Teilhabe Allgemeine Informationen

"Damit es weitergeht, wenn es mal nicht so gut läuft." Leistungen zur Lernförderung

Schüler brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

"Gesunde Ernährung für die Entwicklung Ihres Kindes." Zuschuss zum Mittagessen

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und Schüler einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

"Tun, was Spaß macht und die Entwicklung fördert." Leistungen zur "Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben"

Kinder und Jugendliche erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Budget von **15 Euro** monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport oder bei Freizeiten mitmachen zu können.



Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen des Schulbedarfs und der Schülerbeförderung erfolgen direkt an den Leistungsberechtigten. Die Zuschüsse und Leistungen für die Mittagsverpflegung, die Lernförderung, die Schulausflüge und Klassenfahrten sowie die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe erfolgen durch Direktzahlung an den Leistungserbringer.

Leistungen für Bildung und Teilhabe **Zuständige Leistungsträger**

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket müssen Sie **schriftlich** bei der zuständigen Stelle beantragen. Die Antragstellung ist immer vor der Teilnahme oder Inanspruchnahme einer Leistung bzw. vor Anmeldung (z. B. zur Klassenfahrt) beim zuständigen Leistungsträger notwendig.

Je nachdem, welche Sozialleistung Sie erhalten, sind unterschiedliche Verfahrensabläufe vorgesehen. Näheres erfahren Sie auf den nächsten Seiten bzw. wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Stelle, um weitere Informationen zu erhalten.

Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall

Bahnhofstr. 18 74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0791 9758–582

E-Mail: Jobcenter-LK-SchwaebischHall.

Team-403@jobcenter-ge.de

Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall - Geschäftsstelle Crailsheim

Schillerstr. 45 74564 Crailsheim

Telefon: 07951 9490-583

E-Mail: Jobcenter-LK-SchwaebischHall.

CR-Leistung@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten für Schwäbisch Hall und Crailsheim:

Mo. bis Fr. 08:00–12:00 Uhr Do. 14:00–16:00 Uhr sowie für Berufstätige zusätzlich Do. 16:00–18:00 Uhr

Landratsamt Schwäbisch Hall Sozialamt

Postanschrift:

Postfach 11 04 53

74507 Schwäbisch Hall

Dienstgebäude:

Münzstr. 1

74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0791 755-7710

E-Mail: sozialamt@LRASHA.de

Amt für Migration

Postanschrift:

Postfach 11 04 53

74507 Schwäbisch Hall

Dienstgebäude:

Münzstr. 1

74523 Schwäbisch Hall Telefon: 0791 755–7987 E-Mail: asylblg@LRASHA.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 08:00–12:00 Uhr Mo. bis Mi. 13:00–15:30 Uhr

Do. 13:00-17:00 Uhr

Leistungen für Bildung und Teilhabe Schulausflüge und Klassenfahrten

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählen auch die Leistungen für eintägige Ausflüge in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie mehrtägige Klassenfahrten.

Wer bekommt diese Leistung?

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind
- Ausgeschlossen sind Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten

Was kann übernommen werden?
Es können die tatsächlich anfallenden
Kosten für alle eintägigen Ausflüge, die im
Bewilligungszeitraum stattfinden übernommen werden. Das Gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs werden nicht übernommen.

Was ist zu beachten?

Die Leistungen sind für jedes Kind **gesondert** bei folgenden Stellen zu beantragen:

- Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Landratsamt Schwäbisch Hall.
- Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter im Landkreis
 Schwäbisch Hall.

Der Antrag auf Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge wirkt auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraum zurück. Der Antrag auf Kostenübernahme der Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Mit der Antragstellung ist der Vordruck "Teilnahmebestätigung eintägiger Ausflug/ mehrtägige Klassenfahrt" bzw. ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen.

Wie wird die Leistung erbracht?
Die Leistung erfolgt durch Direktzahlung an die Schule.

Leistungen für Bildung und Teilhabe **Schulbedarf**

Die Leistungen zum Schulbedarf beinhalten die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres.

Wer bekommt diese Leistung?

- Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind
- Ausgeschlossen sind Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und den Sportsachen u.a. auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Diese Leistung erhalten Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Was ist zu beachten?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt.

Zum **1. August** in Höhe von **103 Euro** und zum **1. Februar** in Höhe von **51,50 Euro**. Nach Vollendung des 15. Lebensjahr ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Die Leistungen sind für jedes Kind **gesondert** bei folgenden Stellen zu beantragen:

- Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, beantragen die Leistung für Bildung und Teilhabe beim Landratsamt Schwäbisch Hall.
- Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, bekommen diese Leistung zusätzlich zur Regelleistung ohne weiteren Antrag.

Wie wird die Leistung erbracht? Die Leistung erfolgt als Geldleistung direkt an den Leistungsberechtigten.

Leistungen für Bildung und Teilhabe **Schülerbeförderung**

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählt auch der **Zu**schuss für die Schülerbeförderung.

Wer bekommt diese Leistung?

- Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind
- Ausgeschlossen sind Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten

Wie wird der Zuschuss berechnet?

Es werden die Kosten für die Fahrkarten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erstattet, sofern die Schüler, für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf die Schülerbeförderung angewiesen sind und dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Kosten aus dem Regelbedarf zu hestreiten

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls

Was ist zu beachten?

Die Leistungen sind für jedes Kind **gesondert** bei folgenden Stellen zu beantragen:

- Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Landratsamt Schwäbisch Hall.
- Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter im Landkreis
 Schwäbisch Hall.

Wie wird die Leistung erbracht? Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten erfolgt als Geldleistung direkt

an den Leistungsberechtigten.

Leistungen für Bildung und Teilhabe Lernförderung

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählt auch eine angemessene Lernförderung, welche die bereits vorhandenen schulischen Angebote im Bedarfsfall ergänzt.

Wer bekommt diese Leistung?

- Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und iünger als 25 Jahre sind
- Ausgeschlossen sind Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden die Kinder gefördert, die wesentliche Lernziele ihrer Klassenstufe nicht erreichen oder wenn die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe gefährdet ist und eine Verbesserung mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden. Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die entstehenden Kosten hierfür übernommen.

Was ist zu beachten?

Die Leistungen sind für jedes Kind geson-

dert bei folgenden Stellen zu beantragen:

- Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, beantragen die Leistung für Bildung und Teilhabe beim Landratsamt Schwäbisch Hall.
- Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter im Landkreis
 Schwäbisch Hall.

Mit der Antragstellung ist u. a. der Vordruck "Bestätigung der Schule über den Lernförderbedarf" sowie die "Stellungnahme der Schule" vorzulegen. Hiermit bestätigt die Schule bzw. Lehrkraft die Notwendigkeit der Förderung in bestimmten Fächern. Des Weiteren sind Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen voraussichtlich durch Lernförderung beseitigt werden können, erforderlich. Auf Basis dieser Einschätzung wird über die Gewährung einer geeigneten Lernförderung entschieden.

Wie wird die Leistung erbracht? Die Leistung erfolgt durch Direktzahlung an den Leistungserbringer.

Leistungen für Bildung und Teilhaben Mittagsverpflegung

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählt auch der Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Horten und Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung bzw. einen Hort besuchen
- Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind
- Ausgeschlossen sind Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten

Welche Leistung wird erbracht?

Die Mittagsverpflegung ist im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber i. d. R. teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen. Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Am Kiosk gekaufte Verpflegung wird nicht bezuschusst.

Was ist zu beachten?

Die Leistungen sind für jedes Kind **gesondert** bei folgenden Stellen zu beantragen:

- Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, beantragen die Leistung für Bildung und Teilhabe beim Landratsamt Schwäbisch Hall.
- Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter im Landkreis
 Schwäbisch Hall.

Der Zuschuss wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist der Vordruck "Bestätigung gemeinschaftliche Mittagsverpflegung" bzw. ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen.

Wie wird die Leistung erbracht?
Der Zuschuss erfolgt durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter.

Leistungen für Bildung und Teilhabe Soziale und kulturelle Teilhabe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Wer bekommt diese Leistung? Kinder und Jugendliche, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Was bedeutet "Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe"?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen in Höhe von monatlich **15 Euro** erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Was ist zu beachten?

Die Leistungen sind für jedes Kind **gesondert** bei folgenden Stellen zu beantragen:

- Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Landratsamt Schwäbisch Hall.
- Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter im Landkreis
 Schwäbisch Hall.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes – damit die Leistung Ihrem Kind in vollem Umfang zu Gute kommt.

Mit der Antragstellung ist der Vordruck "Bestätigung über die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben" bzw. ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen.

Wie wird die Leistung erbracht? Die Leistung erfolgt mittels eines Gutscheines und/ oder Direktzahlung an den Leistungserbringer.



Herausgeber

Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall 74523 Schwäbisch Hall Juni 2021 www.jobcenter-landkreis-sha.de

